

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Axxum Gruppe

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten - vorbehaltlich der Regelung unter § 1.4 - für sämtliche Lieferungen und Leistungen des jeweils beauftragten Unternehmens der Axxum Gruppe (im Folgenden „Auftragnehmer“) ausschließlich. Entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.4. Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Verpackungsleistungen oder Warenlieferungen. Sollte der Auftrag zusätzlich speditionelle Dienstleistungen, Transportaufträge, Einlagerungen und/oder Stauereiarbeiten für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer umfassen, müssen diese ausdrücklich vereinbart werden. Für derartige Leistungen gelten abweichend von diesen AGB die ADSp 2017, die der Auftragnehmer auf Wunsch zur Verfügung stellt. Für Stauereiarbeiten gelten die ADSp-Regelungen zur verfügbaren Lagerung entsprechend. **Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die ADSp 2017 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadensfall auf 1,25 Million Euro oder 2 SZR/kg bzw. je Schadensereignis auf 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag jeweils höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg beschränken.**

§ 2 Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ist die Bestellung des Auftraggebers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Auftragnehmer dieses innerhalb 2 Wochen annehmen.

2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser AGB schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich „ab Werk“ in „EURO“. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird, soweit sie anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss aufgrund nicht vorhergesehener und von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände wie z.B. gesetzlichen Neuregelungen, Preiserhöhungen für Grundstoffe, Erhöhungen von Tariflöhnen oder unvorhergesehen erschwerten Arbeitsbedingungen die Gesamtkosten für die Lieferung oder Leistung erhöhen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Preis in entsprechendem Maße zu erhöhen. Für den Fall, dass sich aufgrund derartiger Umstände die Gesamtkosten nach Vertragsschluss verringern, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Preis in entsprechendem Maße zu reduzieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig im Voraus über die Preis Anpassung informieren. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Preises um mehr als 5 % innerhalb eines Jahres ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Leistungs- und Lieferpreis netto (ohne Abzug) innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind. Diese Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie die Ansprüche des Auftragnehmers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

4.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist für die Leistungszeit die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

4.2. Der Beginn der angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.3. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.

4.4. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die der Auftragnehmer nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten hat, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, die die Erfüllung der Vertragspflichten behindern, entbinden den Auftragnehmer von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den

Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu informieren. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, nach vorheriger Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige, bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

4.5. Gerät der Auftragnehmer aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist seine Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) auf 5% und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 25 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Übernimmt der Auftragnehmer ausnahmsweise die Durchführung von speditionellen Dienstleistungen, Transportaufträgen, Einlagerungen und/oder Stauereiarbeiten (§ 1.4) bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers insoweit nach den ADSp 2017.

4.6. Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Mehrkosten zu seinen Lasten.

§ 5 Haftung

5.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte.

5.2. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. Die Deckungssumme für Sachschäden beträgt

- (i) für die Anlagen- und Exportverpackung pro Kollo für alle Schadensereignisse aus einem Verpackungsauftrag EUR 2,5 Millionen,
- (ii) für die Coil- und Paketverpackung EURO 25.000,- pro Kollo und für die Verpackung sonstiger industrieller Serienprodukte 76.694,- Euro pro Kollo;
- (iii) für Montageleistungen auf eigenem Betriebsgrundstück EUR 250.000,-;
- (iv) für Montageleistungen auf fremdem Betriebsgrundstück EUR 5 Mio.

Detailinformationen stellt der Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. durch Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse), haftet der Auftragnehmer mit eigenen Ersatzleistungen; in diesem Falle ist seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ist der vertragstypische, vorhersehbare Schaden im Rahmen eines Verpackungs- oder Montageauftrages im Einzelfall geringer als die vorgenannten Deckungssummen oder ergibt sich die Haftung in den in § 5.1 genannten Fällen aus einem Vertrag über Warenlieferungen gemäß Abschnitt II oder sonstige Werkleistungen gemäß Abschnitt IV, die keine Montageleistungen sind, ist die Haftung mit Ausnahme vorsätzlicher Pflichtverletzungen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

5.3. Die Haftung des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.4. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach § 4.5.

5.5. Die Haftungsbegrenzungen nach dieser Klausel gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistungen Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

5.6. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5.7. Dem Auftraggeber steht es frei, aufgrund besonderer Risiken einen weitergehenden als den in § 5.2 genannten Versicherungsschutz zu verlangen. Soweit der Auftragnehmer in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung auf Verlangen des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen. In diesem Fall erhöht sich die Haftungshöchstbetrag entsprechend auf den vereinbarten Versicherungsbetrag.

5.8. Übernimmt der Auftragnehmer ausnahmsweise die Durchführung von speditionellen Dienstleistungen, Transportaufträgen, Einlagerungen und/oder Stauereiarbeiten (§ 1.4), so bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers hierfür nach den ADSp 2017.

§ 6 Rückgabe von Verpackungen

6.1. Soweit Verpackungen der gesetzlichen Rücknahmepflicht nach § 15 VerpackG unterfallen, werden diese durch den Auftragnehmer auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers mit rechtzeitiger Vorankündigung am Sitz des Auftragnehmers zurückgenommen. Die durch die Rücknahme und Entsorgung durch den

Auftragnehmer entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber in angemessener Höhe. Die Höhe der anfallenden Kosten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Falle eines Rücknahmeverlangens vorab mit.

6.2 Verpackungen im Sinne dieser Klausel sind sowohl Transportverpackungen als auch Verkaufs- und Umverpackungen, welche von der Auftragnehmerin zur Lieferung von Waren verwendet worden sind.

§ 7 Gerichtsstand/Erfüllungsort

7.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als ausschließlich zuständig. Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

7.2. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers der Erfüllungsort.

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen bei Warenlieferungen

§ 8 Gefahrübergang bei Warenlieferungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung der Waren des Auftragnehmers EXW (ab Werk) gemäß Incoterms neueste Fassung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Liefersache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo; gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Auftraggeber in Insolvenz oder Liquidation gerät. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Liefersache zurück zu nehmen.

9.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) der Forderung des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen.

Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.4. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.

8.5. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist er auf die Anforderung des Auftragnehmers hin verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

9.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

9.7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.

§ 10 Mängelhaftung bei Warenlieferungen

10.1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß, insbesondere unverzüglich und vollständig nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.

10.2. Soweit ein Mangel der Liefersache vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird diese durch den Auftragnehmer verweigert oder ist diese unzumutbar, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 5.

10.3. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Kaufsache. Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie sonstiger Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.4. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften über den Lieferantenregress bleiben unberührt.

Abschnitt III: Besondere Bestimmungen für Verpackungsleistungen

§ 11 Verpflichtungen des Auftraggebers

11.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem, für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes bis spätestens zur Anlieferung schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte, sowie alle Risiken und Anforderungen die sich aus dem Transport (Lagerung, Verladung, Transportweg, Transportart und ggfs. Nachlagerbedingungen) ergeben. Dies schließt die Angabe der Klimazonen für den Transportweg mit ein. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben (DIN Datenblatt) schriftlich zu deklarieren.

11.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk Carrier), aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.

11.3. Für die Übersetzung von Kollidlisten in Fremdsprachen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber verantwortlich.

11.4. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung im Betrieb des Auftragnehmers. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers durchzuführen ist, hat der Auftraggeber für eine unentgeltliche Entladung der Holzpackmittel und Packhilfsmittel zu sorgen und ausreichenden Platz, Energie und erforderliche Hebezeuge - auf Anforderung des Auftragnehmers gegebenenfalls einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals - sowie erforderliche Anschlag- und Hebemittel für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen. Die Arbeitszeit und der Ort der Verpackung werden vor Auftragsbeginn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich festgelegt.

11.5. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind dem Auftragnehmer schriftlich, rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

11.6. Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager- und Feuerversicherung) hat der Auftraggeber, unbeschadet der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer etwaigen Nachlagerung der Güter.

§ 12 Gefahrübergang bei Verpackungsleistungen; Nachlagerung

12.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Der gesetzliche Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt vorbehaltlich der nachstehenden Regelung unter § 12.2 unberührt.

12.2 Lagert der Auftragnehmer die verpackte Ware bis zur Abholung für den Auftraggeber, so gelten für die Lagerung ab dem Zeitpunkt der Vollendung der Verpackungsleistung die Bestimmungen der ADSp 2017 für die verfügte Lagerung. Diese Bestimmungen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 13 Leistungsumfang und Mängelhaftung bei Verpackungsleistungen

13.1. Maßgeblich für die Beurteilung des Umfangs der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist der im Vertrag angegebene Verwendungszweck.

13.2. Soweit nichts anderes vereinbart, verpackt der Auftragnehmer in Anlehnung an die Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See- und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU-Packrichtlinien und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC).

13.3. Der Auftragnehmer ist zum Ergreifen von Korrosionsschutzmaßnahmen nur verpflichtet, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist. Vereinbaren die Parteien das Anbringen eines Korrosionsschutzes, so ist die Leistung vertragsgemäß beschaffen, wenn der Korrosionsschutz in Anlehnung an die Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V erfolgt und für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Soweit hinsichtlich des Konservierungszeitraumes schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Korrosionsschutz für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgelegt. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haftet der Auftragnehmer nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen.

13.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Rüge auszusprechen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben.

13.5. Voraussetzung jeder Sachmängelhaftung ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel seine Ursache in einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers vor Gefahrenübergang hat. Dies gilt insbesondere bei Verschlagen und Teilverpackungen wie z.B. sogenannte „Schlittenverpackungen“ ohne Kiste, Kistenböden und Paletten und auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. zollrechtliche Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung nach LuftSIG) geöffnet oder beschädigt wurde. Wird die Beschaffenheit der Verpackung durch unsachgemäßes Stauen, Umschlagen, Lagern oder durch Änderung, Öffnung oder einen sonstigen Eingriff auch bei einer beschädigten Verpackung durch Dritte beeinflusst und geht damit eine Beschädigung der Waren des Auftraggebers einher, liegt kein Mangel des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vor. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte vorverpackte Gegenstände zu verpacken, haftet der Auftragnehmer für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel der Verpackungsleistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte liegt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen.

13.6. Im Falle mangelhafter Verpackungsleistungen stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nur in dem unter § 5 geregelten Umfang bestehen.

13.7. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Gewährleistungsansprüche aufgrund mangelhafter Verpackungsleistungen beträgt ein Jahr ab Abnahme (Entgegennahme) des verpackten Gutes durch den Auftraggeber. Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Standard ISPM 15

Soweit der Auftrag die Lieferung oder die Verpackung unter Verwendung von Holzverpackungsmaterial, das dem IPPC-Standard ISPM 15 entspricht, umfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Lieferanten der Materialien sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass dieser über eine entsprechende IPPC/ISPM 15 Zertifizierung verfügt. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sich durch den Lieferanten bestätigen zu lassen, dass die gelieferten Materialien der HT-Behandlung gemäß ISPM 15 unterzogen wurden. Der Auftragnehmer hat dies anhand der Angaben auf dem Lieferschein zu überprüfen. Ist der Auftragnehmer seinen vorstehenden Pflichten nachgekommen, so ist die Inanspruchnahme auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit einem etwaigen Insektenbefall ergeben, ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer war bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die HT-Behandlung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht mit Erfolg durchgeführt wurde.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Hölzer Dritter in die Verpackungen des Auftragnehmers einzubringen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für etwaige Hölzer, die der Auftraggeber von Dritten zugekauft hat. Der Auftraggeber hat dem Auftraggeber etwaige aus einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung entstehende Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Abschnitt IV: Besondere Bestimmungen für sonstige Werkleistungen (insbesondere Montage- und Demontageleistungen sowie Löt- Klebe- und Schweißarbeiten)

Für Aufträge über anderweitige Werkleistungen (wie insbesondere Montage- und Demontageleistungen sowie Löt- Klebe- und Schweißarbeiten) gelten ergänzend folgende Bedingungen:

§ 15 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich,
- a) dem Auftragnehmer ungehinderten und sicheren Zugang zum Leistungsort und zum Leistungsgegenstand zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer ausreichender Platz für die Leistungserbringung zur Verfügung steht;
 - b) dem Auftragnehmer sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten richtig, vollständig und rechtzeitig zu übermitteln;
 - c) die erforderliche Stromversorgung (400V 32A/16A 50 Hz und 240V 16A 50 Hz) eine ausreichende Beleuchtung sowie die Versorgung mit Druckluft und Wasser während der Durchführung der Arbeiten sicherzustellen;
 - d) etwaige von dem Auftraggeber nach der Vertragsvereinbarung bereitzustellende Betriebs- und Arbeitsmittel rechtzeitig und in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen;
 - e) geeignete Aufenthaltsräume und sanitäre Anlage für die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen;
 - f) etwaige erforderliche Vorarbeiten (insbesondere etwaige Fundament- oder Stahlbauarbeiten) vollständig und ordnungsgemäß zu erbringen;
 - g) zu montierende Maschinen(-teile) in einem sauberen, entfetteten und rostfreien Zustand zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Betriebsstoffe vor Beginn der Arbeiten abgelassen wurden;
 - h) trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen;
 - i) bei einer Leistungserbringung im Ausland auf Verlangen des Auftragnehmers auf eigene Kosten einen geeigneten Dolmetscher bereit zu stellen.

15.2 Die Dimensionierung, Auslegung und Bereitstellung etwaiger zur Montage erforderlicher Versorgungsleitungen obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer verwendet nur die vom Auftraggeber bereitgestellten Leitungsverbindungen.

15.3 Verzögerungen infolge der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vorstehenden Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Es gelten in diesem Falle die Regelungen in § 4.3 und § 4.6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 16 Sicherheitsbestimmungen

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die am Ort der Leistungserbringung geltenden Sicherheitsbestimmungen rechtzeitig zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei der Durchführung der Arbeiten zu schützen.

§ 17 Abnahme; Leistungsnachweise

17.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werkleistung nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Das Werk gilt zudem auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nach Anzeige der Fertigstellung nicht innerhalb von drei (3) Werktagen unter substantiierter Angabe eines Mangels verweigert hat.

17.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Erbringung der Leistungen durch Gegenzeichnung entsprechender Tätigkeitsnachweise spätestens nach Beendigung der Arbeiten zu bescheinigen.

§ 18 Gewährleistung

18.1 Im Falle der mangelhaften Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit folgender Maßgabe zu:

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Abnahme. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.
- b) Für Schadensersatzansprüche gilt die allgemeine Haftungsregelung des § 5 dieser AGB.

18.2 Im Falle der Beauftragung mit Montageleistungen beschränkt sich die von dem Auftragnehmer geschuldete Leistung auf die ordnungsgemäße Montage. Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus keine Gewähr für die Mangelfreiheit und Funktionsfähigkeit der von ihm montierten Maschine.

Stand Juli 2022